

BOTSCHAFT

zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. November 2025 zum
Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung

betreffend

Betrieb des Spitals Oberengadin

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin mit den Gemeinden Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz («GVROE-Gemeinden») und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin («SGO»), mit welcher das bisherige Leistungsangebot des Spitals Oberengadin erhalten werden soll, unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand die vorliegende Botschaft des Stiftungsrates der SGO. Die nachfolgenden Ausführungen geben die Informationen und die Beurteilung des Stiftungsrates in unveränderter Form wieder. Ziff. 6 «Zuständigkeit» wurde den geltenden Gemeindebestimmungen entsprechend angepasst. Die Haltung des Gemeindevorstandes ist unter Ziff. 7 «Empfehlung des Gemeindevorstandes» dargelegt und im Antrag festgehalten.

In Kürze

Das Spital Oberengadin ist ein unverzichtbarer Pfeiler der Gesundheitsversorgung in unserer Region – für Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie für Gäste. Die geltende Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO läuft Ende 2025 aus. Mit einer neuen Leistungsvereinbarung soll die Weiterführung des bisherigen Angebots des Spitals Oberengadin sichergestellt werden.

Die SGO befindet sich derzeit in grossen strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten. Um die Existenz des Spitals Oberengadin zu sichern, verpflichten sich die GVROE-Gemeinden gemäss neuer Leistungsvereinbarung, der SGO in den Jahren 2026 und 2027 die folgenden Beiträge zu leisten:

- zur vollumgänglichen Defizitdeckung des Spitals Oberengadin für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 15 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 16 Mio. Franken;
- für zwingende betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken;
- für die Ablösung des bis zum 30. April 2026 befristeten Darlehens des Kantons Graubünden für das Jahr 2026 einen Beitrag von 7.8 Mio. Franken und zur Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 2 Mio. Franken.

Insgesamt fallen somit Gemeindebeiträge von total 27.8 Mio. Franken für das Jahr 2026 und 23 Mio. Franken für das Jahr 2027 an, was über beide Jahre einem Totalbetrag von 50.8 Mio. Franken entspricht.

Die Beiträge werden von den einzelnen GVROE-Gemeinden gemäss dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia getragen (vgl. Tabellen unter Ziff. 4.3).

Ohne neue Leistungsvereinbarung wäre die SGO spätestens ab Frühjahr 2026 zahlungsunfähig. Der Spitalbetrieb sowie die weiteren Betriebe der SGO (Alterszentren, Spitex, Beratungsstelle Alter und Gesundheit) wären damit ernsthaft gefährdet und könnten voraussichtlich nicht mehr fortgeführt werden.

Ein Konkurs- oder Nachlassverfahren könnte den weiteren Spitalbetrieb nicht verlässlich sichern. Der Konkurs würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur sofortigen Schliessung des Spitals führen, und ein Nachlassverfahren ist aufgrund der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel und des strukturellen Defizits mit erheblichen Risiken verbunden und würde zumindest zu einem Leistungsabbau führen.

Die vorliegende neue Leistungsvereinbarung garantiert den Weiterbetrieb des Spitals Oberengadin bis zum Vorliegen einer längerfristigen Lösung. Sie sichert die bestehende medizinische Versorgung im Oberengadin und verschafft allen Beteiligten die nötige Zeit, um eine tragfähige Zukunftsperspektive zu erarbeiten. Ziel ist es, Ihnen im Herbst 2026 eine Vorlage zur langfristigen Sicherstellung des Spitalbetriebs Oberengadin vorzulegen.

Erläuterungen

1. Ausgangslage

1.1 Spital Oberengadin und SGO

Eine umfassende und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung über alle Lebensphasen hinweg bildet eine wesentliche Grundlage für die Lebensqualität im Oberengadin, in den angrenzenden Südtälern sowie für die Attraktivität als Tourismusregion.

Das Spital Oberengadin bildet zusammen mit den Alterszentren, der Spitex und der Beratungsstelle Alter und Gesundheit (vormals Koordinationsstelle Alter und Pflege) das zentrale Element der integrierten Gesundheitsversorgung in unserer Region. Mit dem von ihm angebotenen Leistungsspektrum, welches unter anderem den Betrieb eines interdisziplinären Notfallzentrums, einer interdisziplinären Intensivstation, der Geburtshilfe, Chirurgie, Inneren Medizin und der Grundversorgung für Neugeborene umfasst, sowie mit seinem ambulanten Leistungsangebot ist es nach dem Kantonsspital Graubünden das zweitgrösste Spital im Kanton. Dank seiner zentralen Lage im Oberengadin stellt es die Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Region sowie für zahlreiche Gäste sicher und leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur regionalen Gesundheitsversorgung. Mit rund 350 Mitarbeitenden ist das Spital Oberengadin zudem der grösste Ganzjahresarbeitgeber im Oberengadin.

Seit dem Jahr 2018 wird das Spital Oberengadin von der SGO betrieben. Die SGO ist als privatrechtliche Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB ausgestaltet und bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich (vgl. Art. 2 der SGO-Statuten). Bisherige Basis für den Betrieb des Spitals Oberengadin bildeten die Leistungsaufträge der Regierung des Kantons Graubünden an die SGO (gültig bis zum 31. Dezember 2027), die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der SGO betreffend beitragsberechtigten Leistungen sowie die Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden (gültig bis zum 31. Dezember 2025).

1.2 Finanzielle Situation Spital Oberengadin

Aufgrund der starken Kostensteigerung im Gesundheits- und Spitalwesen, der seit Jahren stagnierenden Tarife auf der Ertragsseite sowie den zu tiefen Fallzahlen zeigt sich für das Spital Oberengadin seit dem Jahr 2023, dass die Kosten der erbrachten Leistungen durch die geltenden Spitaltarife sowie die ergänzende pauschale Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr finanziert werden können.

Gründe für die stetige Verschlechterung der finanziellen Situation des Spitals Oberengadin sind insbesondere:

- unveränderte, nicht kostendeckende stationäre und ambulante Tarife;
- Abnahme der Zahl zusatzversicherter Fälle;
- Verlagerung in den stark defizitären ambulanten Bereich;
- steigende Personalkosten (Teuerungsausgleiche, Temporärkräfte infolge Fachkräftemangel, sehr herausfordernde Rekrutierung);
- zunehmende und strengere Regulierungen und Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes (z.B. infolge Umsetzung Pflegeinitiative);
- steigende Sachkosten (Teuerung);
- höhere Abschreibungen infolge baulicher Erneuerung.

Bereits unter Geltung der Leistungsvereinbarung 2018–2021 hatten die GVROE-Gemeinden jährliche Beiträge in der Höhe von 1.534 Mio. Franken an die SGO überwiesen. Seit dem Jahr 2022 sieht die Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden vor, dass diese jährlich Betriebsbeiträge in der Höhe von 2.75 Mio. Franken ab dem Jahr 2022 bis und mit 2025 ausrichten. Zusätzlich musste der Stiftungsrat der SGO aufgrund der finanziellen Entwicklungen bei den GVROE-Gemeinden für 2023 einen Nachtragskredit von 5 Mio. Franken und für die Jahre 2024 und 2025 einen Nachtrags- bzw. Zusatzkredit von je 4 Mio. beantragen. Die GVROE-Gemeinden haben diesen Anträgen jeweils zugestimmt.

In der Folge wurde die Integration des Spitalbetriebes Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden («Integrationsprojekt Albula») vertieft überprüft. Gestützt darauf hat die SGO am 23. Januar 2025 den Schlussbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin?» publiziert.

Im Frühjahr 2025 erfolgten in den GVROE-Gemeinden die Abstimmungen unter anderem zum Antrag auf Integration des Spitals Oberengadin in das Kantonsspital Graubünden und auf Zustimmung zu einem jährlichen Betriebsbeitrag für die Dauer der Leistungsvereinbarung von minimal 4.25 Mio. Franken und maximal 5.4 Mio. Franken sowie auf Zustimmung zu einem einmaligen Beitrag für die Projekt- und Transformationskosten von 6 Mio. Franken.

Die Vorlage zur Integration des Spitalbetriebes Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden, welche zu einer nachhaltigen Sanierung des Spitals Oberengadin hätte führen sollen, wurde von mehreren GVROE-Gemeinden abgelehnt.

Aufgrund der unverändert schwierigen Ausgangslage befindet sich die SGO derzeit in grossen strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten. Ein durch die KPMG geprüfter Businessplan ergibt insbesondere steigende Mehrkosten für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes und der Auflagen der Spitalplanung sowie Mehrkosten infolge der Umsetzung der Pflegeinitiative.

Ein geprüfter Test des Anlagevermögens per 31. Dezember 2024 zeigt, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die langfristigen Defizite zu decken. Ohne zusätzliche Beiträge droht eine Überschuldung der SGO.

Die finanzielle Lage der SGO wird zusätzlich durch die Fremdkapitalverpflichtungen belastet. Per 30. Juni 2025 beträgt das Fremdkapital der SGO 39.5 Mio. Franken, davon 31.7 Mio. Franken bei der Graubündner Kantonalbank (amortisationspflichtig ab 2027) und 7.8 Mio. Franken beim Kanton Graubünden (rückzahlungspflichtig am 30. April 2026). Ohne Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung würden diese Darlehen umgehend zur Rückzahlung fällig.

Zwecks Findung einer nachhaltigen Lösung für das Spital Oberengadin und insbesondere zwecks einstweiliger Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs haben Vertreter der SGO nach Scheitern des Integrationsprojekts Albula unter anderem Gespräche mit den Gemeindevorständen und verschiedenen Interessensvertretern aufgenommen. Diese Gespräche dauern an. Da die geltende Leistungsvereinbarung mit den GVROE-Gemeinden jedoch bereits am 31. Dezember 2025 endet, beantragt der Stiftungsrat der SGO, dass mit den GVROE-Gemeinden eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist. Das medizinische Leistungsangebot soll vorerst unverändert bleiben, weil sich auch mit einem Verzicht auf ausgewählte, nicht kostendeckende Leistungen die finanzielle Lage des Spitals nicht im erforderlichen Ausmass verbessern würde.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt eine Übergangslösung dar und gibt den Beteiligten die erforderliche Zeit, um eine nachhaltige und tragfähige längerfristige Lösung für das Spital Oberengadin zu finden. Ziel ist es, den Stimmberechtigten im Herbst 2026 eine Vorlage zur langfristigen Sanierung des Spitals Oberengadin vorzulegen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert zunächst auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung (BR 110.100), wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen. Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Gesundheitsversorgung, insbesondere auch der Betrieb der öffentlichen Akutspitäler, werden im Krankenpflegegesetz (KPG; BR 506.000) den Gesundheitsversorgungsregionen zugewiesen. Die GVROE-Gemeinden sind damit von Gesetzes wegen gehalten, alle den Gemeinden im Bereich des Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben in einer zweckmässigen

Organisation wahrzunehmen (vgl. Art. 9 Abs. 1 KPG). Art. 9 Abs. 2 KPG sieht sodann vor, dass die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst.

Mittels der vorliegenden Leistungsvereinbarung nehmen die GVROE-Gemeinden ihre Verantwortung als Gesundheitsversorgungsregion weiterhin wahr und wird ihr Mitspracherecht gegenüber der SGO sichergestellt. Das Mitspracherecht ist darüber hinaus auch sichergestellt, weil im Stiftungsrat der SGO alle elf GVROE-Gemeinden vertreten sind.

3. Bestehende Leistungsvereinbarung

Die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen für das Spital Oberengadin, die Koordinationsstelle Alter und Pflege (heute Beratungsstelle Alter und Gesundheit) und die Spitex Oberengadin in separaten Anhängen.

Der Anhang 1 regelt die Leistungen und die Finanzierung des Spitals Oberengadin. Betreffend Finanzierung wird vorgesehen, dass die GVROE-Gemeinden zur Sicherstellung der Notfallbereitschaft 24 Stunden, Intensivpflegestation, Geburtshilfe, Pädiatrie, Wundambulatorium und Onkologie über die Finanzierung gemäss nationalen und kantonalen Vorgaben hinaus einen Beitrag von insgesamt pauschal jährlich 2.75 Mio. Franken leisten. Ohne diese zusätzlichen Gemeindebeiträge hätte das Spital bereits in den Jahren 2021 und 2022 Verluste von 3.9 bzw. 3.6 Mio. Franken gemacht. Im Jahr 2023 wäre ohne Gemeindebeiträge in Höhe von 7.75 Mio. Franken inkl. Nachtragskredit von 5 Mio. Franken ein Verlust von 9.4 Mio. Franken angefallen und im Jahr 2024 ohne die 6.75 Mio. Franken inkl. Nachtragskredit von 4.0 Mio. Franken der Gemeinden ein Verlust von 9.95 Mio. Franken. Auch für 2025 wird ein vergleichbares Defizit erwartet. Die nach Erhalt der Gemeindebeiträge verbleibenden Verluste gingen zu Lasten des Eigenkapitals der SGO, welches sich von 51.9 Mio. Franken per 31. Dezember 2020 auf 43.2 Mio. Franken per 31. Dezember 2024 reduzierte.

4. Neue Leistungsvereinbarung

4.1 Zweck

Die neue Leistungsvereinbarung soll die Weiterführung des Betriebs des Spitals Oberengadin mit dem bisherigen Leistungsangebot sicherstellen. Dazu werden insbesondere die für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs seitens der GVROE-Gemeinden erforderlichen Beiträge

vereinbart. Die Leistungsvereinbarung bezweckt sodann, den bestehenden kantonalen Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden für das Spital Oberengadin zu erhalten. Ebenfalls soll das aktuelle Angebot an ambulanten Leistungen am Spital Oberengadin erhalten bleiben. Im Spital Oberengadin soll damit weiterhin eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich sichergestellt werden.

4.2 Finanzbedarf

Um die Existenz des Spitals Oberengadin sicherzustellen, verpflichten sich die GVROE-Gemeinden in der Leistungsvereinbarung, für die Jahre 2026 und 2027 folgende Beiträge an die SGO auszurichten:

- Defizitdeckung: Aktuelle Berechnungen gehen für das Jahr 2026 von einem Defizit für das Spital von 12.2 Mio. Franken aus. Da die Fremdkapitalgeber eine vollumfängliche Defizitdeckung verlangen, ist unter Berücksichtigung einer Reserve von rund 25% von 15.0 Mio. Franken für das Jahr 2026 auszugehen. Für das Jahr 2027 wird ein Defizit von 12.7 Mio. Franken erwartet, was inkl. Reserve rund 16.0 Mio. Franken ausmacht;
- Betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionsbeiträge: Für zwingende betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen in Immobilien leisten die GVROE-Gemeinden für die Jahre 2026 und 2027 jeweils einen Beitrag von 5 Mio. Franken. In den kommenden zwei Jahren stehen dringende Investitionen an, wie beispielsweise die Erneuerung der Elektro-Trafostation und -Hauptverteilung (relevante Anlagenteile stammen noch aus der Neubauzeit 1979), die Erneuerung der Wärme-, Warmwasser- und Dampfversorgung aufgrund der inzwischen am Lebensende angelangten Ölheizung, die vollständige statische Erdbebenertüchtigung des Spitalgebäudes sowie der Ersatz der alten Betten- und Personenlifte. Zusätzlich sind für die Betriebssicherheit und Erfüllung von Zulassungskriterien dringliche Ersatzinvestitionen in die Spital- und Medizinaltechnik vorgesehen und dringend nötige Sanierungen in den Personalunterkünften vorzubereiten;
- Schuldentilgung: Für die Ablösung des bis zum 30. April 2026 befristeten Darlehens des Kantons Graubünden fällt für das Jahr 2026 ein Beitrag von 7.8 Mio. Franken an. Im Jahr 2027 leisten die GVROE-Gemeinden zusätzlich einen Beitrag zur Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank in der Höhe von 2 Mio. Franken.

Damit verpflichten sich die GVROE-Gemeinden mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, der SGO Beiträge von insgesamt 27.8 Mio. Franken im Jahr 2026 sowie von insgesamt 23 Mio. Franken im Jahr 2027 auszurichten.

Gründe für den im Vergleich zum Integrationsprojekt Albula höheren Finanzbedarf sind unter anderem die erwähnte Fremdkapitalsituation sowie der Umstand, dass mit dem Status quo kein Verkauf des Anlagevermögens erfolgt, das Defizit-Risiko bei den Gemeinden liegt und höhere Ersatz- und Unterhaltsinvestitionsbeiträge anfallen. Unterbleiben die notwendigen Investitionen, drohen mittelfristig Einschränkungen im medizinischen Leistungsangebot sowie die Nichterfüllung kantonaler Spitalplanungs- und Qualitätsvorgaben.

4.3 Verteilung der Beiträge zwischen den GVROE-Gemeinden

Die Gesamtbeiträge von 27.8 Mio. Franken für das Jahr 2026 und von 23 Mio. Franken für das Jahr 2027 teilen sich gemäss Regionenschlüssel 2025 der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia wie folgt auf die GVROE-Gemeinden auf:

Gemeinde	Regionenschlüssel 2025	Beiträge 2026 und 2027	Total Beiträge 2026 und 2027
Sils i.E./Segl	3.41 %	CHF 947'980 und CHF 784'300	CHF 1'732'280
Silvaplana	6.87 %	CHF 1'909'860 und CHF 1'580'100	CHF 3'489'960
St. Moritz	39.34 %	CHF 10'936'520 und CHF 9'048'200	CHF 19'984'720
Celerina	10.90 %	CHF 3'030'200 und CHF 2'507'000	CHF 5'537'200
Pontresina	10.80 %	CHF 3'002'400 und CHF 2'484'000	CHF 5'486'400
Samedan	12.51 %	CHF 3'477'780 und CHF 2'877'300	CHF 6'355'080
Bever	2.69 %	CHF 747'820 und CHF 618'700	CHF 1'366'520
La Punt Chamues-ch	3.96 %	CHF 1'100'880 und CHF 910'800	CHF 2'011'680
Madulain	0.88 %	CHF 244'640 und CHF 202'400	CHF 447'040
Zuoz	5.74 %	CHF 1'595'720 und CHF 1'320'200	CHF 2'915'920
S-chanf	2.90 %	CHF 806'200 und CHF 667'000	CHF 1'473'200
Total	100 %	CHF 27.8 Mio. und CHF 23 Mio.	CHF 50.8 Mio.

Die Beiträge werden von den GVROE-Gemeinden gemäss dem im jeweiligen Jahr aktuellen Regionenschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia getragen. Diese Regionenschlüssel sind zurzeit noch nicht bekannt, werden aber nicht massgeblich vom Regionenschlüssel 2025 abweichen.

4.4 Befristung der Geltungsdauer

Die neue Leistungsvereinbarung wird auf die feste Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Sie schafft die notwendige Zeit, um eine Lösung zur nachhaltigen Sanierung des Spitals Oberengadin zu erarbeiten. In dieser Zeit soll auch für die Immobilien eine langfristige Lösung gefunden werden. Im Übrigen erfolgt mit der Befristung der Geltungsdauer eine Synchronisierung mit den

Geltungsdauern der Leistungsvereinbarungen betreffend die Betriebe der Spitex, der Beratungsstelle Alter und Gesundheit und der Alterszentren.

4.5 Einstimmigkeitserfordernis

Der Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung erfordert wiederum die Einstimmigkeit sämtlicher GVROE-Gemeinden. Die Abstimmungen erfolgen nach gemeindeinternem Recht.

5. Folgen bei Ablehnung der Vorlage

5.1 Position des Kantons Graubünden

Anlässlich einer Sitzung mit Vertretern der SGO am 7. August 2025 haben Vertreter des Kantons klargestellt, dass der Kanton mangels gesetzlicher Grundlagen weder in der Lage ist, den Betrieb des Spitals Oberengadin zu übernehmen, noch eine Finanzierung zur Rettung des Spitals Oberengadin zu leisten. Insbesondere wurde mangels einer gesetzlichen Grundlage auch explizit ausgeschlossen, eine Finanzierung im Nachlassverfahren vorzunehmen.

Als Option ausdrücklich offen gehalten wird seitens des Kantons jedoch die aufsichtsrechtliche Verpflichtung der GVROE-Gemeinden zur zweckmässigen Organisation gemäss KPG sowie zur Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Grundleistungen. Eine solche aufsichtsrechtliche Intervention durch die Regierung würde unter Zuhilfenahme des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums gemäss Art. 75 ff. sowie allenfalls Art. 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) erfolgen. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an ein derartiges Vorgehen (Gewährung des Anhörungsrechts der Gemeinden, Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips) und der möglichen Ergreifung von Rechtsmitteln, dürfte dieses Vorgehen jedoch mehrere Monate bis Jahre in Anspruch nehmen und würde damit den Spitalbetrieb in der jetzigen Form kaum retten können.

5.2 Schwerwiegende negative Konsequenzen für das Spital und die Region Oberengadin

Wird die neue Leistungsvereinbarung von einer GVROE-Gemeinde abgelehnt, oder anders ausgedrückt: stimmen nicht sämtliche elf GVROE-Gemeinden der neuen Leistungsvereinbarung zu, wäre die SGO innert Kürze nach Auslaufen der bestehenden Leistungsvereinbarung illiquid und zahlungsunfähig. Die SGO könnte in einem solchen Fall das Spital Oberengadin nicht mehr betreiben.

Obschon die SGO von den GVROE-Gemeinden getragen wird bzw. von diesen Leistungsaufträge erhält, unterliegt sie dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Der Stiftungsrat müsste im Falle einer Insolvenz oder Überschuldung die Aufsichtsbehörde, also die

Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, auffordern, den Konkurs und die Nachlassstundung zu beantragen. Damit geben sowohl die SGO als auch die GVROE-Gemeinden das weitere Schicksal des Spitals, der Alterszentren, der Spitex und der Beratungsstelle Alter und Gesundheit weitestgehend aus der Hand und überlassen die weiteren Entwicklungen den Zwangsvollstreckungsorganen.

Ein Konkursverfahren nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht führt in der Regel zur sofortigen Schliessung des Spitals. Zwar bestünde theoretisch die Möglichkeit, den Betrieb vorübergehend unter Aufsicht des Konkursamtes weiterzuführen, bis ein Verkauf an einen anderen Träger gelingt. Das Konkursamt und später die erste Gläubigerversammlung im Konkurs verfügen in dieser Frage über ein grosses Ermessen (vgl. Art. 238 SchKG). Aufgrund der bis dahin gescheiterten Sanierungsbemühungen ist das Risiko, dass das Spital nach Konkurseröffnung unmittelbar stillgelegt wird, jedoch sehr hoch.

Ein Nachlassverfahren würde zwar den Konkurs vorübergehend abwenden und die Chance eröffnen, eine Sanierungslösung mit den Gläubigern zu finden. Für die Dauer des Nachlassverfahrens müssten jedoch die vollen Mittel zur Deckung privilegierter Forderungen und laufender Kosten bereitgestellt werden. Erste Gespräche mit Bezug auf ein mögliches Nachlassverfahren haben gezeigt, dass diese Mittel nur durch erhebliche finanzielle Beiträge der GVROE-Gemeinden oder Dritter gesichert werden könnten. Für das Zurverfügungstellen substantieller Beiträge durch GVROE-Gemeinden im Nachlassverfahren müssten wiederum Abstimmungen durchgeführt werden. Der Zeitraum aufgrund der dannzumal noch vorhandenen Liquidität dürfte jedoch (zu) knapp sein. Alternativ wäre eine massive Reduktion des Leistungsangebots am Spital Oberengadin möglich, womit aber bereits Fakten geschaffen würden. Das Nachlassverfahren wäre ungeachtet dessen immer noch die deutlich mildere Variante zum Konkurs.

Sowohl das Konkurs- als auch das Nachlassverfahren bergen erhebliche Risiken für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre eine massive Reduktion des Leistungsangebots, wenn nicht sogar mit der Spitalschliessung zu rechnen. Weder das Konkurs- noch das Nachlassverfahren würden eine verlässliche Grundlage für die medizinische Versorgung im Oberengadin schaffen. Der einzig realistische Weg, den Betrieb zu sichern, ist daher der Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass von einer Illiquidität bzw. Zahlungsunfähigkeit der SGO auch die Alterszentren, die Spitex sowie die Beratungsstelle Alter und Gesundheit betroffen wären und die SGO diese voraussichtlich spätestens ab Frühjahr 2026 nicht mehr betreiben könnte. Ob diese

Betriebe allenfalls im Nachlassverfahren auf eine andere Trägerschaft übertragen werden könnten, ist unsicher. Die Chancen für eine Weiterführung ohne Unterbruch stehen im Nachlassverfahren deutlich besser als im Konkurs.

Völlig offen wäre sodann, ob, inwieweit und innert welcher Zeitspanne das Kantonsspital Graubünden und die Klinik Gut in St. Moritz wenigstens einen Teil des medizinischen Angebots des Spitals Oberengadin übernehmen könnten.

Insgesamt hätte die Ablehnung der neuen Leistungsvereinbarung somit schwerwiegende negative Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung des Oberengadin. Neben den medizinischen Folgen hätte eine Ablehnung der Leistungsvereinbarung auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, da die rund 350 Mitarbeitenden von der SGO nicht weiterbeschäftigt werden könnten und für zahlreiche regionale Dienstleister und Zulieferer Aufträge wegfielen.

6. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von mehr als 3'000'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 33 der Verfassung der Gemeinde Samedan bei der Urnenabstimmung. Gemäss Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Der nachfolgende Antrag ist demzufolge als Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung zu verstehen.

Nach der erfolgten Vorberatung durch die Gemeindeversammlung vom 04. November 2025 wird das Geschäft der Urnenabstimmung vom 14. Dezember 2025 unterbreitet.

7. Haltung des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand vertritt die folgende Haltung:

1. Im Rahmen der Abstimmung vom 18. Mai 2025 betreffend die Zukunft der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und des Spitals Oberengadin Samedan äusserte sich der Stiftungsrat dahingehend, dass die Weiterführung der Selbständigkeit mit jährlichen Betriebsbeiträgen der Gemeinden von minimal 10.25 Mio. Franken und maximal 11.40 Mio. Franken verbunden wären. Nun geht der Stiftungsrat von 15 Mio. Franken für das Jahr 2026 und 16 Mio. Franken für das Jahr 2027 aus. Seit Mai 2025 musste der Stiftungsrat die Betriebsbeiträge um mehr als 30% für das Jahr 2026 und 40% für das Jahr 2027 nach oben korrigieren. Diese Entwicklung ist besorgniserregend.
2. Noch im Frühjahr 2025 ging der Stiftungsrat nicht davon aus, dass bei Weiterführung der Selbständigkeit Investitionen in die Immobilien anfallen. Nun werden für «zwingende

betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen» Beiträge in Höhe von je 5 Mio. Franken und für die Jahre 2026 und 2027 eingefordert. Eine überzeugende Argumentation, inwiefern diese Investitionen (bspw. statische Erdbebenertüchtigung, Ersatz von Betten- und Personenliften) zwingend sind, ist nicht ersichtlich.

3. Ebenfalls nicht zur Diskussion stand die Ablösung des Darlehens des Kantons Graubünden und die Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank. Für das Jahr 2026 ist nun ein Beitrag von 7.8 Mio. Franken zugunsten des Kantons Graubünden vorgesehen und im Jahr 2027 sollen der GKB 2 Mio. Franken bezahlt werden. Der Kanton ist einerseits mitverantwortlicher Partner für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Andererseits belastet er mit der Rückforderung von 7.8 Mio. den Betrieb des Spitals Oberengadin und verschlechtert dessen ohnehin prekäre finanzielle Situation erheblich. Die Haltung des Kantons trägt massgeblich zum hohen Finanzbedarf bei und ist nur schwer nachzuvollziehen. Die Gemeinde ist überzeugt, dass Verhandlungen mit mehr Nachdruck und Hartnäckigkeit zu verträglicheren Ergebnissen geführt hätten.
4. Der Finanzbedarf ist seit Mai 2025 sukzessive gestiegen, nämlich von 11.4 Mio. Franken auf 27.8 Mio. Franken für das Jahr 2026 und auf CHF 23 Mio. Franken für das Jahr 2027. Die vorläufigen Ansprüche an die Gemeinden münden in der ausserordentlich hohen Summe von 50.8 Mio. Franken. Dieser Betrag reicht gerade einmal für die Aufrechterhaltung des Betriebes während zwei Jahren. Auf ein Jahr abgebrochen entspricht dies in etwa dem gesamten betrieblichen Aufwand der Gemeinde Samedan. Die Konsequenzen für den Finanzhaushalt der Gemeinde Samedan sind gravierend und aus Sicht des Gemeindevorstandes nicht verantwortbar, zumal der Stiftungsrat keine Lösungen präsentiert, wie die Betriebsdefizite des Spitals auf ein tragbares Mass reduziert werden können. Die aus der Leistungsvereinbarung entstehenden finanziellen Verpflichtungen würden den Handlungsspielraum der Gemeinde Samedan sehr stark einschränken und den Finanzhaushalt in Schieflage bringen. Die Folge wäre ein spürbarer Leistungsabbau und das Zurückfahren der Investitionen in die gemeindeeigene Infrastruktur auf ein Minimum. Einzelne Projekte müssten zurückgestellt, redimensioniert oder gestrichen werden. Bei Fortschreibung der kalkulierten Betriebsdefizite über das Jahr 2027 hinaus wäre gleichzeitig auch eine substanzielle Steuererhöhung ins Auge zu fassen. Ohne eine grundlegende Neuaufstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin wird eine Zeitenwende für die Gemeindefinanzen eingeläutet.
5. Die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden der Gesundheitsregion und der SGO basiert auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen.

Gemäss den Statuten bezweckt die SGO die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung. Eine grundlegende Diskussion, welche Leistungen für eine «zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege» erforderlich sind und welches Leistungsspektrum die «bedarfsgerechte, nachhaltige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung» umfassen soll, hat bislang nicht stattgefunden. Im Wissen um die prekäre finanzielle Situation des Spitals und spätestens nach Ablehnung der Integration des Spitalbetriebes Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden hätte diese Grundsatzdebatte angestossen werden müssen. Zentral für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung wären zudem Aussagen bezüglich der Kosten für die Grund- und Notfallversorgung einerseits und den darüber hinaus gehenden Leistungen und deren Finanzierung andererseits.

Stattdessen ist die neue Leistungsvereinbarung darauf ausgerichtet, den Betrieb des Spitals Oberengadin unverändert weiterzuführen, dies ungeachtet der finanziellen Konsequenzen für die Trägergemeinden und ohne kritische Durchleuchtung der Leistungen, welche über den kantonalen Leistungsauftrag hinausgehen. Dem Gemeindevorstand ist die Bedeutung der Gesundheitsversorgung bewusst. Die medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen darf aber nicht zur Belastungsprobe für die Gemeinden werden und die Wahrnehmung der übrigen Kernaufgaben substanziell beeinträchtigen.

6. Eine differenzierte Stimmabgabe ist mit der vorliegenden Vorlage nicht möglich. Mehrere Sachfragen – Finanzierung des Betriebsdefizites, Finanzierung der Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen und Finanzierung der Darlehen von Kanton und GKB - werden miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verknüpft. Damit werden die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzt und ihnen bleibt keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen zu entscheiden. Die Stimmberechtigten können somit ihren Willen nur in undifferenzierter Weise Ausdruck bringen: entweder müssen sie der Gesamtvorlage zustimmen, obschon sie möglicherweise einen oder gewisse Teile missbilligen, oder sie müssen die Vorlage ablehnen, obwohl sie einen oder andere Teile befürworten.

Die vorliegende Botschaft wurde vom Stiftungsrat der SGO erarbeitet und wird bezüglich Form und Inhalt den Stimmberechtigten unverändert unterbreitet. Die Erläuterungen und Schlussfolgerungen sind das Ergebnis der Beurteilung durch den Stiftungsrat. Der Gemeindevorstand ist zwar im Stiftungsrat mit einem Delegierten vertreten, allerdings hatte der Gemeindevorstand als Gesamtgremium keinen Einfluss auf die Botschaft und den entsprechenden Antrag.

Der Stiftungsrat und der Gemeindevorstand sind Behörden zweier verschiedenen Institutionen, deren Interessen sich nicht zwingend decken müssen. Die potenziell unterschiedlichen Verpflichtungen können dazu führen, dass die Haltungen der beiden Behörden aufgrund ihrer jeweiligen Interessenlagen nicht übereinstimmen.

Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Gemeinde Samedan zu vertreten. Er muss seine Haltung gegenüber den Stimmberechtigten glaubwürdig darlegen. Der Gemeindevorstand hat das Geschäft im Rahmen seiner Möglichkeiten und engen Zeitverhältnisse vorberaten, sich mit dem materiellen Inhalt des Geschäftes auseinandergesetzt, die Vor- und Nachteile abgewogen und seine Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Zusammenfassend gelangt er zum Schluss, dass die finanziellen Konsequenzen der vorliegenden Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Samedan nicht vertretbar sind. Es sind auch keine Massnahmen für die Reduktion der Betriebsdefizite auf ein tragbares Mass und für die Lösung der übrigen Probleme ersichtlich. Eine Strategie für die Zeit nach 2027 besteht nicht. Trotz Einschliessen von 50.8 Mio. Franken bleiben die Perspektiven völlig unklar. Eine Grundsatzdiskussion über das Leistungsangebot hat nicht stattgefunden und es besteht keine Transparenz bezüglich den Kosten der Grundversorgung und den darüber hinaus gehenden Leistungen. Mit den Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen sowie den Beiträgen zur Bedienung des Kantons und der GKB beinhaltet die Leistungsvereinbarung sachfremde, kostentreibende Elemente. Schliesslich verunmöglicht die Vorlage eine differenzierte Stimmabgabe, indem die Stimmberechtigten in die Zwangslage versetzt werden, ein überladenes Gesamtpaket entweder als Ganzes anzunehmen oder abzulehnen.

Aufgrund der vorerwähnten Gründe und Überlegungen beantragt der Gemeindevorstand die Ablehnung dieser Vorlage.

Antrag

Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 4. November 2025 folgenden Antrag:

Ablehnung der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (GVROE-Gemeinden) und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb des Spitals Oberengadin in Samedan und damit Ablehnung eines Beitrages von Franken 3'477'780 für das Jahr 2026 und eines Beitrages von 2'877'300 Franken für das Jahr 2027 an die SGO.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Samedan

Anhang:

- Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO